62. Sest die Geselschaft bes bürgerlichen Rechtes die Begrundung eines Gesellschaftsvermögens ober die Leistung von Beiträgen voraus? Rann während der Dauer der Gesellschaft der geschäftssührende Gessellschafter Ersat seiner Auswendungen fordern, wenn weder ein Gesellschaftsvermögen vorhanden noch der Mitgesellschafter zur Leistung von Beiträgen verpflichtet ist?

B&B. §§ 705, 707, 713, 721, 669, 670, 426.

II. Zivilsenat. Urt. v. 25. Oktober 1912 i. S. R. (Kl.) w. L. (Bell.). Rep. II. 326/12.

- L Landgericht Beuthen D/S.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Beklagte war früher Miteigentumer des Grundstücks Blatt 293 in B. zur ungeteilten Hälfte, und auf seinem Anteile lastete eine Hypothek von 12000 M, deren persönlicher Schuldner er war. Als im Jahre 1904 die Zwangsversteigerung bevorstand, brachte der Kläger, um das Grundstück leichter erstehen zu können, die Hypothek an sich. Er erhielt den Zuschlag zu einem Preise, der nur die der Hypothek vorgehenden Rechte deckte, und wurde als alleiniger Eigentümer eingetragen. Dem Erwerbe der Hypothek und des Grundstücks war eine Bereindarung der Parteien vorausgegangen, wonach sie hinterher an dem Grundstücke "je zur Hälfte beteiligt" sein sollten. Der Kläger berwandte in den Jahren 1904 dis 1908 etwa 29000 M auf das Grundstück und klagte dann in zwei, später verbundenen, Brozessen gegen den Beklagten auf Erstattung von je 8000 M, indem

er geltend machte, daß zwischen ihnen eine Gesellschaft bestehe. Hilfsweise berief er sich darauf, daß er mit der Hypothek ausgefallen sei und daß der Beklagte ihm als persönlicher Schuldner hafte. Der Beklagte besiritt, daß er zum Ersate verpflichtet sei; er behauptete, der Ausfall der Hypothek habe auf gemeinschaftliche Rechnung gehen sollen, und wandte auf alle Fälle ein, daß er nur gegen Auslassung bes Miteigentums zur Hälfte zu zahlen brauche.

Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage. Der Beklagte legte Berufung ein, und in der Berufungsinstanz stellte der Kläger den Hilfsantrag, den Beklagten zur Zahlung in das Vermögen der zwischen ihnen bestehenden Gesellschaft zu verurteilen, auch gab er anheim, die Verurteilung Zug um Zug gegen Auflassung der ideellen Hälfte des Grundstückseigentums auszusprechen.

Das Berufungsgericht wies die Rlage ab. Die Revision des Rlägers blieb ohne Erfolg.

Mus ben Grunben:

. . . . In der anläßlich der Awangsversteigerung von den Parteien getroffenen Bereinbarung findet das Berufungsgericht einen Gefellicaftsvertrag, ba, wie es ausführt, jur Annahme eines Gefellichafisverhältnisses icon eine Beteiligung am Endergebnis eines Geschäfts ohne Bilbung eines Gesellschaftsvermogens und ohne Beitragspflicht Die Abweifung der Rlage begründet es folgendermagen: Der Rlager forbere als Gefellichafter von dem Betlagten, als feinem Mitgefellichafter, die Erftattung der Sälfte feiner angeblichen Aufmenbungen auf bas Grundstüd. Gine folche Erstattungspflicht bestehe jedoch mahrend der Dauer der Gesellschaft nur dem Gesellschafts= vermögen gegenüber, und der Rläger tonne deshalb von dem Beflagten versonlich weber an fich felbst noch jum Bermögen der Gesellschaft Rahlung forbern. Der Erstattungsanspruch lasse fich auch nicht aus einer Beitragspflicht bes Beklagten berleiten, ba nach dem Barteivorbringen nicht anzunehmen fei, daß fich ber Beklagte zu Beitragen vertraglich verpflichtet habe. Der Kläger habe vielmehr auf Befragen erklart, bag die Leiftung von bestimmten Beitragen burch ben Beklagten nicht vereinbart worben fei. Es laffe fich auch nicht annehmen, bag der Betlagte durch die Bereinbarung, "wie bisher" am Grundstude beteiligt bleiben zu wollen, ftillschweigend die Berpflichtung übernommen babe, ju ben Roften ber Bermaltung des Grundftuds beigutragen.

Ebensowenig fei ber Erftattungsanspruch bes Rlagers mit ber neuen Behauptung zu rechtfertigen, daß bie Bereinbarung ber Bartejen auch bie Teilung ber Einnahmen und Ausgaben gum Inhalte gehabt habe. Denn der Rlager habe die Frage, mann vereinbarungegemäß diese Teilung habe ftattfinden sollen, nicht beantwortet, und in Ermangelung einer Bereinbarung über den Beitpunkt ber Teilung muffe nach der gangen Tenden, des Gefellichafterechts des Burgerlichen Gefegbuchs angenommen werben, daß der Teilung eine Abrechnung awischen ben Barteien vorauszugeben habe, wie fie unftreitig nicht Wolle man ben Anspruch auf Teilung ber Ausgaben erfolat sei. als Anspruch auf Berteilung bes Berluftes ansehen, fo fei er mit Rudficht auf bas vom Rlager behauptete Fortbefteben ber Gefellichaft aleichfalls gurgeit ungulaffig. Auch unter feinem anderen rechtlichen Befichtsvuntte laffe fich ber Erstattungsanfpruch bes Rlagers rechtfertigen. Soweit ber Rläger seinen Unspruch als einen solchen auf Schadloshaltung wegen Ausfalls ber Hypothet von 12000 M aufrecht erhalten wolle, tomme in Betracht, bag nach ber unbeftritten gebliebenen Behauptung bes Betlagten bie Deckung bes etwaigen Ausfalls _auf gemeinschaftliche Rechnung" vereinbart worden sei und daß infolgebeffen die Ausfallforderung mahrend bes Beftebens ber Befellichaft nicht geltend gemacht werben tonne.

Die Revifion findet gunachft einen unlöslichen Wiberfpruch barin, bak bas Berufungsgericht bem geschäftsführenden Gesellschafter einen Anspruch auf Erstattung seiner Auswendungen aus dem Gesellschaftsvermogen auch mahrend bes Beftebens ber Befellichaft gebe, tropbem aber ben Silfsantrag auf Berurteilung bes Beflagten gur Rablung in das Gesellschaftsvermögen für unzulässig erkläre. Sodann weist fie barauf bin, bag ber Rläger von Anfang an die Bereinbarung einer Beitragepflicht zur Salfte behauptet babe, wie fie fich ichon aus § 705 Abf. 1 BBB. ergebe, und fie meint, bag die Bereinbarung, ber Betlagte folle "wie bisher" am Grundftude beteiligt bleiben, teinen anberen Ginn, als ben ber Fortbauer feiner Beitragspflicht haben tonne. Sie bezeichnet es ferner als einen Berftog gegen bie 88 271, 157 BBB., daß das Berufungsgericht die nach ber Behauptung des Rlägers ohne Festsetzung einer bestimmten Zeit vereinbarte Teilung der Einnahmen und Ausgaben erft nach einer Abrechnung zwischen den Barteien gulaffen wolle, obgleich eine folche Abrechnung erft nach

ber Verwertung bes Grundstücks möglich sei, diese sich aber voransssichtlich erst nach Jahren werde bewerkstelligen lassen. Endlich wendet sie sich gegen die Auffassung, daß die vereinbarte Deckung des Ausfalls der Hopvothek von 12000 M "auf gemeinschaftliche Rechnung" erst nach Auslösung der Gesellschaft gesordert werden könne.

Die erhobenen Angriffe find ungerechtfertigt. Der I. Rivilsenat des Reichsgerichts bat in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß eine Gesellschaft im Sinne ber 88 705 fla. BBB. begrifflich weber bie Begrundung eines Gesellichaftsvermogens noch die Leiftung von Beiträgen voraussest, vielmehr konnten die Gelellichafter fich auch in anderer Beife, insbesondere bergeftalt gur Forberung ber Erreichung eines gemeinsamen Rweckes verpflichten, daß babei nur einer von ihnen die zur Durchführung bes geschäftlichen Unternehmens erforderlichen Mittel zu beschaffen hat (val. Jur. Wochenschr. 1905 G. 719 Nr. 10; Warneper, Rechtsprech, 1909 Nr. 403; Jur. Wochenschr. 1909 S. 656 Nr. 6). Bon biefem Standpunkt aus, ben ber erkennenbe Senat teilt, durfte bas Berufungsgericht, ber Auffassung beiber Barteien entsprechend, bier ein Gesellschaftsverhaltnis für vorliegenb erachten, auch wenn es zu ber Fesistellung gelangte, bag bie Bilbung eines Gesellschaftsvermögens weder erfolgt, noch beabsichtigt war und daß der Betlagte zur Leiftung von Beitragen an ben Rlager nicht verpflichtet fein follte. Diese Keftstellung bat aber das Berufungsgericht ohne Befegesverlegung getroffen.

Daß das Grundstück. zu bessen Erwerbung und Verwertung die Parteien sich vereinigt haben, nicht Gesellschaftseigentum, sondern Miteigentum nach ungeteilten Hälsten werden sollte, ergibt schon das beiderseitige Vorbringen. Der Bellagte hat gegenüber der von ihm bestrittenen Klagesorderung für alle Fälle ein Zurückhaltungsrecht wegen seines Anspruchs auf Einräumung des Miteigentums geltend gemacht, und der Kläger hat dementsprechend seine Anträge dahin geändert, daß die Verurteilung des Betlagten zur Zahlung nur Zug um Zug gegen Austassung des Miteigentums zur Hälste an ihn gesordert werde. Von einem Gesellschaftseigentum an sonstigen Versmögensstücken ist gleichfalls nirgends die Rede. Namentlich nötigt die behauptete Fassung der Vertragsberedungen

— baß die Parteien "an dem Grundstücke je zur Hälfte beteiligt sein", der Beklagte "wie bisher" beteiligt bleiben, eine "Teilung

ber Einnahmen und Ausgaben" ftattfinden, die Deckung des etwaigen Ausfalls der vom Kläger behufs Erleichterung der Anfteigerung erworbenen Hypothet "auf gemeinschaftliche Rechnung" erfolgen follten —

keineswegs zur Annahme einer Verpstichtung der Parteien, behufs Bildung eines Gesellschaftsvermögens Beiträge zu leisten. Nach der ganzen Sachlage kann es vielmehr sehr wohl die Absicht der Vertragschließenden gewesen sein, daß das Sesellschaftsverhältnis nach außen nicht hervortreten und die Beschaffung aller zum Erwerb und zur Erhaltung des Grundstücks dis zur Erreichung des Gesellschaftszwecks durch die Weiterveräußerung ersorderlichen Geldmittel dem Aläger obliegen solle, der denn auch disher die Mittel tatsächlich allein hergegeben hat. Mit der Möglichkeit, daß sich das Grundstückerst nach Jahren werde veräußern lassen, haben die Parteien bei Errichtung des Gesellschaftsvertrags anscheinend nicht gerechnet. Es ist deshalb auch nicht rechtsirrig, wenn das Berusungsgericht in jenen Vertragsberedungen den Ausdruck einer Verpstichtung des Bestlagten, zur Förderung des Gesellschaftszwecks an den Kläger persönlich Beiträge zu leisten, gleichfalls nicht gefunden hat.

Muß man aber hiervon ausgehen, fo ift auch bie Folgerung unabweislich, daß ber Rlager zur Reit einen Anspruch gegen ben Beklagten auf Rablung eines ber Balfte feiner Aufwendungen gleichtommenden Betrags, fei es an ihn perfonlich, fei es gum Gefellichaftsvermögen, überhaupt nicht hat. Nach § 713 BBB. finden auf die Rechte und Pflichten bes geschäftsführenden Gesellschafters bie für den Auftrag geltenden Borfcpriften der 88 664 bis 670 BBB. nur soweit Anwendung, als fich nicht aus bem Gefellschaftsverhaltnis ein anderes ergibt. Der geschäftsführende Gefellichafter tann baber gwar auf Grund ber §§ 669, 670 a. a. D. icon mahrend bes Beftebens der Gesellschaft für die zur Geschäftsführung erforderlichen Aufwendungen Borfcug und für gemachte Aufwendungen, die er nach ben Umständen für erforderlich halten durfte, Erfat fordern. Nach ber Ratur bes Gefellichaftsverhaltniffes tann er aber, wie bie berrichenbe Meinung mit Recht aus § 707 BBB. entnimmt, seine zur Leiftung von Beiträgen nicht ober nicht mehr verpflichteten Mitgesellschafter nur auf Dulbung ber Befriedigung wegen biefer Forderung aus bem etwa vorhandenen Gesellschaftsvermogen in Anspruch nehmen. Gine Inanspruchnahme ber Mitgesellschafter auf Zahlung, sei es an ihn, sei es zum Gesellschaftsvermögen, steht dem geschäftsführenden Gesellschafter vor Auslösung der Gesellschaft nur insoweit zu, als noch vereinbarte Beiträge rückftändig sind. Aus § 426 BGB. läßt sich gegenüber der Sonderbestimmung des § 707 nichts Gegenteiliges folgern.

Endlich hat das Berufungsgericht das Gesetz auch nicht dadurch verletzt, daß es den eventuellen Klagegrund der persönlichen Haftung des Beklagten für die vom Kläger erwordene und dei der Zwangs-versteigerung ausgefallene Hypothek verneint hat. Aus der unstreitigen Bereindarung, daß der Ausfall "auf gemeinschaftliche Rechnung" zu decken sei, durste es entnehmen, daß an die Stelle der der Hypothek zugrunde liegenden Forderung gegen den Beklagten der Anspruch des Klägers auf Schadloshaltung bei der Sewinn- und Verlustverteilung nach Auslösung der Gesellschaft (§ 721 BGB.) treten sollte."